



Landesnaturschutzverband
Baden-Württemberg e.V.

LNV, c/o Naturschutzbüro Zollernalb e.V., 72336 Balingen

Büro Fritz & Grossmann - Umweltplanung GmbH
Wilhelm-Kraut-Straße 60
72336 Balingen

Per E-Mail

Dachverband der Natur-
und Umweltschutzverbände
in Baden-Württemberg
(§ 51 Naturschutzgesetz)

Anerkannte Natur- und
Umweltschutzvereinigung
(§ 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz)

LNV-Arbeitskreis Zollernalbkreis
c/o Naturschutzbüro Zollernalb e.V.
Siegfried Ostertag, Sprecher
#Herbert Fuchs, stellv. Sprecher
Geislinger Str. 58
72336 Balingen

Balingen, 18.12.2019

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom
18.11.2019

Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom

Telefon/E-Mail

07433/ 273990, info@naturschutzbueero-zollernalb.de

Stadt Hechingen

Bebauungsplan „Schlossacker II“, 1. Änderung

Beteiligung als Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Benachrichtigung über die öffentliche Auslage nach § 3 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

der LNV-Arbeitskreis Zollernalbkreis dankt für die Zusendung der oben genannten Unterlagen und die damit verbundene Möglichkeit zur Stellungnahme.

Diese LNV-Stellungnahme erfolgt zugleich auch im Namen der nach §3 UmwRG in Baden-Württemberg anerkannten Naturschutzvereinigungen bzw. ihrer im Landkreis tätigen Untergliederungen AG Die NaturFreunde, AG Fledermausschutz, Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Naturschutzbund Deutschland Landesverband Baden-Württemberg (NABU) und Schwäbischer Albverein.

Wir nehmen wie folgt Stellung:

1.

Die vorgesehene Bebauungsplanänderung dient der Nachverdichtung, die aus Sicht des Naturschutzes grundsätzlich der Ausweisung bisher im Außenbereich liegender Flächen vorzuziehen ist. Die Kehrseite der Nachverdichtung ist allerdings der Verlust innerstädtischer Grünbereiche, so dass eine differenzierte Betrachtung zu erfolgen hat.

Gegen die Ermöglichung einer intensiveren Bebauung in diesem Bereich werden im Grundsatz keine Bedenken geltend gemacht.

Allerdings erscheint die Ausweitung der Baufenster auf jeweils fast die gesamten Grundstücksflächen zu weitgehend. Zwar bewirkt die GFZ eine Begrenzung der baulichen Ausdehnung, die sonst üblichen "ruhigen und naturnahen" Grenzflächen können hier aber auf ein Minimum reduziert werden. Dies wäre hinsichtlich des nicht unerheblichen Vorkommens geschützter Vogelarten ungünstig.

2.

Bedenken bestehen zudem hinsichtlich des methodischen Vorgehens bei der Ermittlung der Umweltauswirkungen:

"Das Untersuchungsgebiet für das geplante Vorhaben umfasst das Flurstück Nr. 3918 (Gemarkung Hechingen) und – im Zuge der Vogelerfassung – die unmittelbare Umgebung. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst zusätzlich die Flurstücke Nr. 3919, 3920, 3937, 3940 und 3941. Vor der Umsetzung von Bauvorhaben auf diesen Flurstücken ist eine erneute Erhebung und Einschätzung der vorhandenen Artenvorkommen und Habitatstrukturen durchzuführen, da diese nicht Gegenstand der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sind."

Hierin wird ein methodischer Fehler gesehen, da die planerischen Festsetzungen hinsichtlich der weiteren Grundstücke nun ohne entsprechende SaP-Prüfung erfolgen, und nicht ersichtlich ist, inwiefern nachträgliche Erhebungen vor der Umsetzung von Bauvorhaben noch Konsequenzen haben könnten.

3.

Schließlich wird angeregt, die Maßnahme V 2 klarer zu formulieren, da die Verknüpfung mit "oder" missverstanden werden könnte:

V 2 (Verminderungsmaßnahme 2):

*Zum Erhalt wichtiger Lebensraumstrukturen sind Gehölze, soweit möglich, zu erhalten **oder** nach baubedingter Entfernung durch Neupflanzungen standortgerechter, heimischer Gehölze zu ersetzen.*

Vorgeschlagen wird:

..soweit möglich, zu erhalten. Baubedingt in Wegfall kommende Gehölze sind durch... zu ersetzen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen



i.A. Herbert Fuchs

Rückfragen bitte direkt an:

Gert Rominger, Kornbühlstraße 12, 72379 Hechingen,
Tel. 07471-16103